

Dezernat III Jugendamt	Landratsamt Karlsruhe	Seite 1
	Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für jugendpflegerische Veranstaltungen	

- I. Zuschüsse für allgemeine jugendpflegerische Veranstaltungen sowie Jugenderholungsmaßnahmen in Europa

Mindestteilnehmerzahl

5 Personen.

Sofern es sich um überörtliche Veranstaltungen eines öffentlich anerkannten Trägers handelt, wird der Zuschuss auch dann gewährt, wenn aus der örtlichen Gliederung der Organisation weniger als 5 Personen teilnehmen.

Antragsberechtigt

Die öffentlich anerkannten Träger der freien Jugendhilfe

Teilnehmer

- 1) Junge Menschen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- 2) junge Menschen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden,
- 3) für bis zu 10 jugendliche Teilnehmer wird je 1 Person, bei mehr als 10 jugendlichen Teilnehmern 2 Personen, bei mehr als 20 jugendlichen Teilnehmern 3 Personen usw. sowie bei begründetem erhöhtem Betreuungsbedarf entsprechend mehr Personen von über 18 Jahren bezuschusst, wenn sie für die Durchführung der Maßnahme verantwortlich sind,

soweit diese im Landkreis wohnen.

Zuschusshöhe

€ 1,50 je Verpflegungstag. Dazu wird je Verpflegungstag ein Zuschlag in Höhe von € 0,50 gewährt. Der Zuschlag wird zweckgebunden mit der Maßgabe gewährt, dass er dafür einzusetzen ist, die Teilnehmerbeiträge für Kinder und Jugendliche aus sozial schwachen Familien entsprechend zu reduzieren. Der Veranstalter informiert das Jugendamt darüber, wie viele Teilnehmer in den Genuss der reduzierten Teilnehmerbeiträge gekommen sind.

Für Maßnahmen, die in der kreiseigenen Einrichtung Steinabad bei 79848 Bonndorf/Schwarzwald durchgeführt werden, wird ein zusätzlicher Zuschuss in Höhe von € 1,50 je Verpflegungstag gewährt.

Sonderregelungen für Jugenderholungsmaßnahmen

Antragsberechtigt sind neben den öffentlich anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe die kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

Stadt- und Ortsranderholungen sowie Ferienbetreuungen zählen ebenfalls zu den Freizeiten im Sinne der Richtlinien. Die Mindestdauer beträgt 5 Tage.

Bei Jugenderholungsmaßnahmen im Sinne von § 11 Absatz 3 Nr. 5 SGB VIII wird der Zuschuss nur gewährt, wenn das Kinder oder Jugendlicher aufgrund eines ärztlichen Entsendebogens zu einer solchen Erholungsmaßnahme verschickt werden.

Bei außergewöhnlich gehbehinderten Kindern und Jugendlichen mit dem sondervermerk „aG“ im Schwerbehindertenausweis werden zusätzlich die Fahrtkosten analog der Richtlinien des Landkreises Karlsruhe – Sozialamt – zur Durchführung „Fahrdienst für außergewöhnlich gehbehinderte Menschen“ übernommen.

Maßnahmen

Kinder- und Jugendfreizeiten in einer Hütte, Zeltlager, Einrichtung, Wanderungen, Fahrten, von mind. 3 Tagen Dauer, soweit sie ausgesprochen jugendpflegerischen Charakter haben.

Nicht zu den Freizeiten zählen:

1. Veranstaltungen, an denen außer Betreuungspersonal überwiegend Personen über 18 Jahren teilnehmen,
2. Schulische Veranstaltungen, Landschulaufenthalte, Reisen zu Ausbildungszwecken, Städtefahrten sowie alle Veranstaltungen, die überwiegend touristischen, sportfachlichen oder religiösen Charakter haben.
3. Lehrgänge, Kurse und sonstige Maßnahmen, deren Inhalt im Wesentlichen auf eine einzelne Freizeitbeschäftigung abstellt sind, ohne allgemeine jugendpflegerische Tätigkeiten zu vermitteln.

Dezernat III Jugendamt	Landratsamt Karlsruhe	Seite 2
	Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für jugendpflegerische Veranstaltungen	

II. Zuschüsse für besondere jugendpflegerische Veranstaltungen in Europa

Antragsberechtigigt

Die öffentlich anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

Teilnehmer

- 1) Junge Menschen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres,
- 2) für bis zu 10 junge Menschen wird je 1 Person, bei mehr als 10 jungen Menschen 2 Personen, bei mehr als 20 jungen Menschen 3 Personen usw. sowie bei begründetem erhöhtem Betreuungsbedarf entsprechend mehr Personen von über 25 Jahre bezuschusst, wenn sie für die Durchführung der Maßnahme verantwortlich sind,

soweit diese im Landkreis Karlsruhe wohnen.

Maßnahmen

Schulungen, Seminare, politische Bildungsveranstaltungen, soweit sie jugendpflegerische oder staatspolitische Themen zum Inhalt haben und nicht überwiegend sportfachliche, religiöse, arbeitsrechtliche oder berufsständische Probleme behandeln.

Mindestteilnehmerzahl

5 Personen.

Sofern es sich um überörtliche Veranstaltungen eines öffentlich anerkannten Trägers handelt, wird der Zuschuss auch dann gewährt, wenn aus der örtlichen Gliederung der Organisation weniger als 5 Personen teilnehmen.

Voraussetzungen

Vorlage der Einladung und eines Programms der Veranstaltung.

Zuschusshöhe

€ 1,50 je Verpflegungstag. Dazu wird je Verpflegungstag ein Zuschlag in Höhe von € 0,50 gewährt. Der Zuschlag wird zweckgebunden mit der Maßgabe gewährt, dass er dafür einzusetzen ist, die Teilnehmerbeiträge für Kinder und Jugendliche aus sozial schwachen Familien entsprechend zu reduzieren. Der Veranstalter informiert das Jugendamt darüber, wie viele Teilnehmer in den Genuss der reduzierten Teilnehmerbeiträge gekommen sind.

Für Maßnahmen, die in der kreiseigenen Einrichtung Steinabad bei 79848 Bonndorf/Schwarzwald durchgeführt werden, wird ein zusätzlicher Zuschuss in Höhe von € 1,30 je Verpflegungstag gewährt.

III. Zuschüsse zur Förderung internationaler Begegnungen in Europa

Antragsberechtigigt

Schulen und die öffentlich anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

Teilnehmer

- 1) Junge Menschen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres,
- 2) für bis zu 10 junge Menschen wird je 1 Person, bei mehr als 10 jungen Menschen 2 Personen, bei mehr als 20 jungen Menschen 3 Personen usw. sowie bei begründetem erhöhtem Betreuungsbedarf entsprechend mehr Personen von über 25 Jahre bezuschusst, wenn sie für die Durchführung der Maßnahme verantwortlich sind,

soweit diese im Landkreis Karlsruhe wohnen.

Maßnahmen

Begegnung mit ausländischen jungen Menschen zu gemeinsamen Freizeitaktivitäten - Kennenlernen, Arbeiten, Lernen, Kontakte knüpfen u. a. -, zur besseren Verständigung und Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg. Ausgenommen sind Veranstaltungen mit überwiegend verbandsspezifischem Charakter.

Dezernat III Jugendamt	Landratsamt Karlsruhe	Seite 3
	Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für jugendpflegerische Veranstaltungen	

Dauer der Maßnahme

Mindestens 3 Tage.

Die Antragsvordrucke sind beim Landratsamt Karlsruhe , Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe, erhältlich, bzw. können im Internet unter www.Landkreis-Karlsruhe.de/Verwaltung abgerufen werden.

Mindestteilnehmerzahl

10 Personen (davon mindestens 5 Deutsche).

Sofern es sich um eine überörtliche Veranstaltung eines öffentlich anerkannten Trägers handelt, wird der Zuschuss auch dann gewährt, wenn aus der örtlichen Gliederung der Organisation weniger als 5 Personen teilnehmen.

Formlose Anträge müssen enthalten:

a) *Bezeichnung der Maßnahme*

b) *Zeit und Ort der Maßnahme*

c) *Vor- und Zuname, Geburtsdaten, Wohnort der Kinder und Jugendlichen, ggf. Angaben über Schul- und Berufsausbildung oder Behinderung.*

Voraussetzungen

- 1) Leistung eines angemessenen Eigenbeitrages durch die Teilnehmer,
- 2) Inanspruchnahme aller sonst. Zuschussmöglichkeiten (politische Gemeinde, Bundesjugendplan, Deutsch-Franz. Jugendwerk, Dachorganisation u. a.),
- 3) Vorlage der Einladung und des Programms der Veranstaltung,
- 4) Vorlage einer Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben lt. Vordruck,
- 5) Vorlage der Genehmigung des Schulleiters (bei Veranstaltungen der Schulen).

- 2) Maßnahmen, die länger als 3 Wochen dauern, werden für höchstens 21 Tage bezuschusst.
- 3) Zuschussanträge sind spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahmen einzureichen.
- 4) Zuschussanträgen kann nur entsprochen werden, soweit im Haushaltsplan Mittel zur Verfügung stehen.
- 5) *Zur Vermeidung von Kreditaufnahmen kann dem Veranstalter auf Antrag ein Vorschuss auf den zu erwartenden Kreiszuschuss bezahlt werden.*
- 6) Anfragen des Statistischen Landesamtes Stuttgart sind zu beantworten.

Zuschusshöhe

1. Bei Veranstaltungen im europäischen Ausland je Verpflegungstag und Teilnehmer aus dem Landkreis Karlsruhe (einschl. Fahrtkostenpauschale) bis zur Höhe von € 4,50.
2. Bei Veranstaltungen mit und in den Partnerbezirken Monmouthshire und Torfaen sowie mit der Gemeinde Blaenau Gwent je Verpflegungstag für Teilnehmer aus dem Landkreis Karlsruhe (einschl. Fahrtkostenpauschale) bis zur Höhe von € 9,--.

V. Inkrafttreten

Die Richtlinien vom 01.01.2008 treten außer Kraft. Die vorstehenden Richtlinien treten ab 01.01.2010 in Kraft.

IV. Allgemeine Bedingungen

- 1) Die Anträge sind nach Beendigung der Maßnahme *formlos oder* anhand eines Vordrucks einzureichen.